



**A M T S B L A T T**  
**der**  
**S T A D T H O R S T M A R**

---

**Ausgegeben in Horstmar am 02.04.2020**

**Nr. 08 / 2020**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Inhalt Titel</b>	<b>Seite</b>
9	02.04.2020	Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	44 - 47
10	02.04.2020	Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Bürgermeisters	48
11	02.04.2020	Bekanntmachung Gesamtabschluss zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters	49
12	02.04.2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2018 und des abschließenden Prüfvermerkes der GPA NRW	50 - 54

**Herausgeber:** Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar  
**Druck u. Vertrieb:** Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de) eingesehen werden.

---

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

**0,00 €**

festgesetzt.

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

**0,00 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2020 sowie 2021 nicht erfolgen.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen,

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
wird auf	<b>8.575.000,00 €</b>	<b>8.575.000,00 €</b>

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>1. Grundsteuer</b>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	355 v.H.	355 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	640 v.H.	640 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	452 v.H.	452 v.H.

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

**§ 9**

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/ -auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

**Bestätigung:**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit ihren Anlagen mit dem Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2019 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 des § 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 02. April 2020

Der Bürgermeister

(Wenking)



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen wurde dem Kreis Steinfurt als Aufsichtsbehörde am 15.01./13.03.2020 gem. § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW angezeigt. Gem. § 80 Abs. 5 S. 3 GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. In seiner Verfügung vom 24.03.2020 hat der Kreis Steinfurt der vorzeitigen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW zugestimmt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar (Zimmer 27 / Kämmerei) verfügbar gehalten.

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 02. April 2020

Der Bürgermeister

(Wenking)



## Bekanntmachung

### Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Bürgermeisters

#### 1. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht wird:

#### Beschluss:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar stellt gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2018 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar beschließt den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 111.397,82 € zu 37.132,61 € der Ausgleichsrücklage bzw. 74.265,21 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.*

#### 2. **Bekanntmachung**

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der Stadt Horstmar wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Horstmar nebst Anlagen und Prüfungsbericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Stadtverwaltung ist an folgenden Tagen geöffnet:

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Horstmar, 02. April 2020

Stadt Horstmar  
- Der Bürgermeister -

Wenking





## Bekanntmachung

### **Gesamtabschluss zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters**

#### **1. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses einschließlich Entlastung**

Gemäß § 102 Abs. 11 i.V.m. § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 beauftragt, die einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2019 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht wird:

#### Beschluss:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar bestätigt gem. § 116 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss auf den 31.12.2018 und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar beschließt den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 404.424,23 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.*

#### **2. Bekanntmachung**

Der geprüfte Gesamtabschluss 2018 der Stadt Horstmar wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2018 der Stadt Horstmar nebst Anlagen und Prüfungsbericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Stadtverwaltung ist an folgenden Tagen geöffnet:

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Horstmar, 02. April 2020

Stadt Horstmar  
- Der Bürgermeister -

Wenking



## **Bekanntmachung**

### **des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2018 und des abschließenden Prüfvermerkes der GPA NRW**

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2018**

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Horstmar billigt den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar für das Wirtschaftsjahr 2018.
2. Der Rat der Stadt Horstmar nimmt Kenntnis von dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ODW Oliver Domning Wirtschaftsprüfung, Stadtwall 8 – 10, 48683 Ahaus, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Horstmar.
3.
  - a) Die Bilanz der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2018 (Aktivseite und Passivseite) schließt ab mit einer Bilanzsumme von 10.241.075,18 €.
  - b) Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadtwerke Horstmar weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 457.845,92 € aus. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 837.921,96 € sowie der vorgenommenen Gewinnausschüttung in Höhe von 210.000,00 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.085.767,88 €.
  - c) Der Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2018 wird festgestellt.
4. Dem Betriebsleiter wird die uneingeschränkte Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.
5. Der Bilanzgewinn der Stadtwerke Horstmar in Höhe von 1.085.767,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 06.08.2018**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtwerke Horstmar. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ODW Oliver Domning, Ahaus, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.04.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb/ eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar

## **Prüfungsurteile**

Ich habe den Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb/ eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb/ eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein – Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein – Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Ich habe unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein – Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstel-



lung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein – Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein – Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein – Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu-gehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während unserer Prüfung feststelle.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ODW Oliver Domning ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei

Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.04.2020

GPA NRW  
Im Auftrag  
gez.  
Thomas Siegert

### 3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

bei der Stadt Horstmar, Zimmer 27, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

### 4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Horstmar, den 02.04.2020

(Robert Wenking)  
Bürgermeister

